

1. Kann sich der Aktionär der Verpflichtung zur baren Einzahlung des fällig gewordenen Aktienbetrages auf Grund eines mit der Aktiengesellschaft geschlossenen Kompensationsvertrages entziehen, nach welchem die Verpflichtung aus der Aktie auf in Zukunft an die Aktiengesellschaft entstehende oder fällig werdende Forderungen aufgerechnet werden soll? Ist die gesetzliche Kompensation nach Ausbruch des Konkurses der Aktiengesellschaft (früheres Aktienrecht) statthaft? Ist die vor dem Konkursausbruche vollzogene Kompensation mit fälligen Forderungen wirksam?

I. Civilsenat. Urth. v. 29. Mai 1886 i. S. N. (Bekl.) w. Konkursmasse der Aktiengesellschaft Fürstenwalder Stärke-, Zucker- u. Mehlfabrik (Nl.).
Rep. I. 129/86.

- I. Landgericht Frankfurt a./O.
- II. Kammergericht Berlin.

Bei Errichtung der 1882 in Konkurs verfallenen Aktiengesellschaft im Jahre 1881 hatte Beklagter 15 000 *M* Aktien gezeichnet und die ersten 10% eingezahlt. Auf Grund einer Vereinbarung mit den Gründern, welche die Gesellschaftsorgane aufrecht erhielten, hatte er die Maschinen für die betriebsfähige Herstellung der Fabrik der Gesellschaft zu liefern. Als die Gesellschaft in Konkurs versiel, waren von ihm Lieferungen in Höhe eines die 90% der Aktienzeichnung übersteigenden Betrages bereits gemacht worden, aber es hatte eine Abrechnung zwischen der Gesellschaft und dem Beklagten nicht stattgefunden. Nach dem Statute waren auch die Einzahlungen auf die gezeichneten Aktien lediglich auf Grund der Ausschreibungen des Aufsichtsrates zu leisten und

die Ausschreibung der rückständigen 90% hatte erst einige Zeit vor der Konkursöffnung stattgefunden. Der Konkursverwalter hat vom Beklagten die Zahlung der 90% ohne Rücksicht auf dessen Forderung für die Maschinenlieferungen, wegen deren er ihn auf den Anspruch als Konkursgläubiger verwies, verlangt. Beklagter machte dagegen geltend, Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft hätten sofort nach ihrer Bestellung ihm schon im Errichtungsstadium erklärt, daß er auf die gezeichneten 15 000 *M* nur Maschinen zu liefern, aber nicht Geld zu zahlen habe, und hätten bald nach Errichtung der Gesellschaft nochmals einen dahingehenden Beschluß gefaßt und ihm mitgeteilt. Eventuell wendete er Aufrechnung in Folge der gesetzlichen Bestimmungen über Kompensation ein. Er wurde, unter Verwerfung seiner Einwendungen, nach dem Antrage des Konkursverwalters verurteilt, und seine Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... 1. „Mit Recht sind diejenigen Vereinbarungen für unerheblich erklärt, welche während des Stadiums der Errichtung der Gesellschaft neben der bedingungslosen Zeichnung in bezug auf dieselbe mit den Gründern der Gesellschaft oder den bereits erwähnten Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern getroffen sein sollten. Ihrer Wirksamkeit steht entgegen, daß die Aktiengesellschaft in bezug auf ihre Anrechte auf das Grundkapital mit keinen anderen Einschränkungen belastet zur Entstehung kommt, als sich aus dem zur Eintragung überreichten Statute und den zum Nachweise der Aufbringung des Grundkapitales geschaffenen Zeichnungen ergibt. Sollten jene Vereinbarungen den Sinn haben, daß Beklagter in Wahrheit nicht mit einer Bareinlage sich beteiligen, vielmehr in Maschinen eine auf das Grundkapital anzurechnende Einlage machen sollte, so stand ihrer Wirksamkeit entgegen, daß nach Inhalt des Gesellschaftsstatutes in Verbindung mit den Zeichnungen eine solche Festsetzung eben nicht getroffen, vielmehr Beklagter ein mit 15 000 *M* Bareinlage beteiligter Aktionär war, während entsprechend Art. 209 b H.G.B. in der Fassung der Novelle vom 11. Juni 1870 eine solche Festsetzung die Aktiengesellschaft nicht verbindet, wenn sie nicht in dem eingetragenen Gesellschaftsvertrage Ausdruck gefunden hat. Sollten aber jene Vereinbarungen den Sinn haben, daß, ohne die Qualität des Beklagten als eines mit Bareinlage beteiligten Aktionärs anzutasten, die Aktiengesellschaft mit Beschränkungen in betreff ihres Rechtes auf

Erfüllung der Verpflichtung seitens des Beklagten zur Existenz kommen sollte, indem sie von demselben Maschinen für den gezeichneten Betrag sollte an Zahlungsstatt nehmen oder die Aufrechnung ihrer Forderung mit für den Beklagten aus Maschinenlieferungsgeeschäften gegen sie entstehenden Forderungen gestatten müssen, so steht ihrer Wirksamkeit eben das allgemeine Prinzip entgegen, daß das Rechtsverhältnis der Aktiengesellschaft zum Aktienzeichner nur so entsteht, wie es aus den zum Nachweise der Aufbringung des entsprechenden Teiles des Grundkapitales geschaffenen Urkunden hervorgeht, hier also im Sinne eines lediglich an die im Statute festgesetzten Bedingungen für die Einforderung geknüpften, sonst aber gänzlich uneingeschränkten Rechtes auf Barzahlung, sobald die Bedürfnisse der Gesellschaft eine solche erforderten, während die daneben getroffenen, auf eine Abschwächung eines solchen Rechtes abzielenden Abmachungen der Gesellschaft gegenüber unwirksam sind.

2. Beklagter hat die fernere Behauptung aufgestellt, daß sowohl der Vorstand als der Aufsichtsrat der Gesellschaft bald nach Errichtung derselben — gemeint ist die Eintragung — beschlossen und dem Beklagten erklärt hätten, daß er weitere Einzahlungen auf die von ihm gezeichneten Aktien nicht zu machen, vielmehr statt dessen nur Maschinen zu liefern habe. Was nach dieser Behauptung die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates dem Beklagten erklärt haben sollen, ist einer verschiedenen rechtlichen Auffassung fähig. Es kann dahin verstanden werden, daß diese Organe diejenigen Zusagen, welche sie im Errichtungsstadium in bezug auf die Bedeutung seiner Zeichnung dem Beklagten deren urkundlichem Inhalte und dessen Wirkungen zuwider bereits gemacht hatten, nach der Eintragung der Aktiengesellschaft als wirksam anerkannt hätten. Dies wäre unerheblich. Der Beteiligung nachträglich einen Inhalt zu geben, den sie bei Entstehung der Gesellschaft nicht hatte, indem nunmehr aus einer Bareinlageverpflichtung eine Verpflichtung zu einer Sacheinlage oder aus einer unbedingten, bloß an die statutarischen Ausschreibungserfordernisse geknüpften Bareinlageverpflichtung eine eingeschränkte, von einem anderen Rechtsverhältnisse des Beklagten zur Gesellschaft abhängige gemacht wurde, dazu konnte kein Anerkenntnis des Vertretungsorganes ausreichen. Vielmehr hätte es hierzu, wenn es überhaupt möglich gewesen wäre, was dahingestellt bleiben kann, einer Statutenänderung bedurft. Eine andere Auffassung aber ist dahin möglich, daß das Vertretungsorgan der Aktiengesellschaft lediglich

in betreff der Tilgung der an sich unverändert gelassenen Verbindlichkeit aus der Zeichnung eine Vereinbarung mit dem Beklagten getroffen hätte. Einer wirksamen Vereinbarung der Kompensation der Verbindlichkeit aus der Zeichnung mit bedingten, jedenfalls erst in Zukunft entstehenden oder fällig werdenden Forderungen des Aktienzeychners aus einem anderen Rechtsverhältnisse gegen die Gesellschaft, gleichviel ob schon sofort das Erlöschen der Forderungen für den Eintritt des zukünftigen Ereignisses festgesetzt oder dem Aktienzeychner nur das Recht zur Kompensation eingeräumt ist, stehen aber ebenso wie einer wirksamen Verpflichtung der Aktiengesellschaft, an Zahlungsstatt für den gezeichneten Betrag Sachen oder Forderungen gegen sie anzurechnen, die Grundsätze der Artt. 219—223 S.G.B. früherer Fassung entgegen.

Vgl. Art. 184 Code civil und Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 2 S. 41.

Der Aktiengesellschaft sollen, soweit nicht in Anrechnung auf das Grundkapital Wertseinlagen gemacht sind, für ihre Bedürfnisse in Höhe des Kapitals jederzeit die baren Mittel zur Verfügung stehen. Das gezeichnete Kapital bildet die Sicherheit der Gesellschaftsgläubiger. Diese Eigenschaft jederzeitiger Disponibilität bei Bedürfnissen der Gesellschaft und die Wirksamkeit als Garantiefonds zu Gunsten aller Gläubiger würde aber die Einlage verlieren, wenn es zulässig wäre, durch Rechtshandlungen des Vertretungsorganes der Gesellschaft im Geschäftsbetriebe die Verbindlichkeit aus der Zeichnung von einem geschäftlichen Verhältnisse, in welchem der Zeichner sonst noch zur Gesellschaft steht oder in das er zu treten beabsichtigt, derartig abhängig zu machen, daß die Gesellschaft eben nicht zu der Zeit, zu welcher ihr die Einforderung der Aktienbeträge angemessen erscheint, den betreffenden Betrag erheben könnte, daß sie es dulden müßte, wenn, obwohl es des Einschusses wegen eingetretener Unzulänglichkeit der Mittel gerade im Interesse aller Gläubiger bedarf, sich der Zeichner aus demselben ausschließlich zur Befriedigung seiner Forderung deckte. Die Artt. 219—223 a. a. O. haben die Bedeutung, daß der Aktionär — worunter außer dem Zeichner jeder Erwerber des Aktienrechtes, der der Aktiengesellschaft gegenüber für den Betrag der Aktie verpflichtet worden, zu verstehen — der Verbindlichkeit zur Einzahlung des Aktienbetrages in anderer Weise, als es in den Artt. 221. 222. 223 vorgesehen, nicht entbunden werden kann, und unter der Einzahlung, von der er, abgesehen von den besondern

Bestimmungen, nicht entbunden werden kann, ist nach der Bedeutung, welche das Grundkapital, soweit es in Barem bestehen soll, hat, die wirkliche bare Zahlung entsprechend den Bedürfnissen der Gesellschaft gemäß den statutarischen Vorschriften über die Zahlungseinforderung zu verstehen. Natürlich wird hierdurch die Wirksamkeit einer vertragsmäßigen Kompensation bei bereits eingetretener Fälligkeit beider Forderungen nicht in Frage gestellt. Wenn für den Aktionär gegen die Aktiengesellschaft eine fällige Forderung begründet ist, andererseits aber die Zahlung des Aktienbetrages bereits ausgeschrieben oder doch dem Aktionär das Recht, sie zu leisten, eingeräumt ist und er dies Recht ausüben zu wollen erklärt, so folgt aus den vorausgegangenen Ausführungen nicht, daß, soweit die Beträge beider Forderungen gleich hoch sind, durchaus eine Hin- und Herzahlung dieser Beträge stattfinden müsse und daß nicht in solchem Falle, sofern nicht der Aktionär entsprechend dem derzeitigen Stande der Verhältnisse der Gesellschaft weiß oder wissen muß, daß er sich hierdurch zum Nachteile der anderen Gesellschaftsgläubiger decke, und weiter vorbehaltlich eines Anfechtungsrechtes gemäß der Konkursordnung wirksam die Erledigung beider Verhältnisse als durch Kompensation vollzogen festgesetzt werden könnte. Davon ist aber hier nicht die Rede. Beklagter hat durchaus nicht behauptet, daß und in welcher Höhe bei oder nach der Lieferung von Maschinen eine Kompensation von ihm mit dem Vorstände der Aktiengesellschaft vollzogen worden wäre. Seine Behauptungen auch nur als Anhaltspunkt zu einer Befragung gemäß §. 130 C.P.D. in dieser Richtung aufzufassen, lag umfoweniger Anlaß vor, als mangels einer statutarischen Bestimmung, welche hier nicht getroffen ist, ihm als Aktionär nicht das Recht zustand, die Einzahlungen auf die Aktien, auch ohne daß die Gesellschaft sie bereits ausgeschrieben, jederzeit, wenn es ihm gutdünkte, zu leisten, er auch in der That bisher keine Aktien bekommen, vielmehr seine Forderungen nach Entstehung und Fälligkeit durchaus als fortexistierend behandelt hat, insbesondere für dieselben Sicherstellung seitens der Gläubigerin sich hat versprechen lassen.

3. Die geltend gemachte Aufrechnung kraft Gesetzes wegen Vorhandenseins einer Gegenforderung ist mit Recht unter Hinweis auf die Gründe des in Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen Bd. 6 S. 69 flg. abgedruckten Urteiles verworfen worden. Da der Einschluß des Aktionärs gerade dazu bestimmt ist, für die Befriedigung der Gläu-

biger der Gesellschaft, deren Sicherheit er bildet, zu dienen, so liegt eine Ungleichartigkeit zwischen diesem Forderungsrechte und einer Forderung, welche sonst dem Aktionär gegen die Aktiengesellschaft zustehen möchte, vor, vermöge deren das Kompensationsrecht ausgeschlossen ist. Ob dieser Ausschluß unbedingte Geltung hat oder ob, je nachdem im einzelnen Falle die Gesellschaft solvent oder insolvent ist, die Aufrechnung zulässig oder unzulässig sein kann, bedarf auch im vorliegenden Falle keiner Entscheidung, da eben die Aktiengesellschaft vor Geltendmachung des Kompensationsrechtes insolvent geworden ist. Ist dies das Ergebnis des früheren Rechtes, so bedarf es der Erörterung nicht, ob etwa, weil nach der ausdrücklichen Bestimmung der Artt. 219. 184 c in der Fassung des am 14. August 1884 in Kraft getretenen Gesetzes betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884 eine Aufrechnung gegen die Forderung auf den Aktienbetrag unbedingt ausgeschlossen ist, die Aufrechnung im vorliegenden Falle aber erst im Prozesse im September 1884 geltend gemacht worden ist, dieselbe auch bei Annahme der Zulässigkeit der Aufrechnung nach bisherigem Rechte durch die nunmehrige Geltung der neuen Bestimmung ausgeschlossen wäre.“